



**BOTSCHAFT**

**des Synodalrates  
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**  
(vom 12. März 2025)

**an die Synode**

**zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung  
Hergiswil b. W.**

Sehr geehrte Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2007 hat die Synode das Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) erlassen. Es trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Kirchgemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes Bestimmungen abweichend regeln und ergänzende Bestimmungen erlassen (§ 2 Abs. 2 KGG). Diese Kirchgemeindeordnungen (KGO) bedürfen der Genehmigung durch die Synode (§ 59 Abs. 2 KGG).

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hergiswil b. W. haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 5. November 2024 die vorliegende KGO beraten und dieser zugestimmt. Die KGO tritt nach Genehmigung durch die Synode in Kraft (Anhang zum Synodalbeschluss).

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und die Neufassung der KGO Hergiswil b. W. zu genehmigen.

Im Namen des Synodalrates

Die Präsidentin

Sandra Huber

Der Synodalverwalter

Charly Freitag



# **Kirchgemeindeordnung (KGO) der röm-kath. Kirchgemeinde Hergiswil b.W.**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hergiswil bei Willisau, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 7. November 2024, beschliessen:

## **§ 1 Urnenbüro**

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau amtieren auch als Urnenbüromitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinde Hergiswil bei Willisau (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, I/5; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

## **§ 2 Rechnungsreferendum**

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde Hergiswil b.W. einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).

## **§ 3 Delegation von Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 o Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.

<sup>2</sup> Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungskommission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 KGG).

<sup>3</sup> Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier ist ermächtigt, im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Kirchgemeinde einzeln zu zeichnen, sofern die entsprechenden Kreditbeschlüsse der Stimmberechtigten oder des Kirchenrates vorliegen.

#### **§ 4** *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.

<sup>3</sup> Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).

<sup>4</sup> Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

#### **§ 5** *Personalrecht*

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann für einzelne, besondere Dienstverhältnisse Sonderbestimmungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Generelle Abweichungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen die Stimmberechtigten in einem Personalreglement.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern.

#### **§ 6** *Gebühren*

Der Kirchenrat erlässt im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenverordnung für die Benützung von Kirchgemeinde-Infrastruktur. Bei gewinnorientierter Nutzung darf er die Vollkosten um maximal die Hälfte überschreiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann er Vergünstigungen und Gebührenbefreiung vorsehen.

#### **§ 7** *Inkrafttreten*

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 5. Dezember 2024 beschlossen und von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 14. Mai 2025 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Hergiswil, Tag Monat Jahr

Im Namen der röm.-kath. Kirchgemeinde Hergiswil bei Willisau

Der Kirchgemeindepräsident: Albin Greber - Schwegler

Der Aktuar: Robin Marti



## **Synodalbeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung Hergiswil b. W.**

(vom 14. Mai 2025)

### **Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

gestützt auf § 85 Abs. 3 KV und § 59 KGG,  
den Antrag des Synodalrates und der Staatskirchenrechtlichen Kommission und der Zustimmung der  
Kirchgemeindeversammlung Hergiswil b. W. vom 5. November 2024,

beschliesst:

1. Die Kirchgemeindeordnung Hergiswil b. W. wird genehmigt.
2. Der Beschluss ist dem Kirchenrat Hergiswil b. W. mitzuteilen.

Luzern, 14. Mai 2025

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Charly Freitag